

# Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges - Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Änderungen durch den neuen § 2b UStG

**Produktnummer**  
2025-57626S

**Termin**  
24. November 2025  
09:00 bis 16:30 Uhr

**Gebühren pro Teilnehmer:in**  
276,00 € (inkl. Seminarunterlagen)

Die VWA geht davon aus, dass der Arbeitgeber die Teilnahmegebühr sowie Reisekosten übernimmt.

## Inhalte

Die Entscheidungen des EuGH und Änderungen in der nationalen Gesetzgebung (§ 2b UStG) im Bereich der Umsatzsteuer haben die Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges für gemischt genutzte Wirtschaftsgüter stark verändert und stellen für die Praxis eine große Herausforderung dar. Im Seminar werden Grundlagen und Ansätze für die Bearbeitung in der Praxis aufgezeigt.

- Wann liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor?
- Darstellung der aktuellen Rechtslage
- Probleme bei der praktischen Umsetzung
- Vorgaben der Finanzverwaltung an die Höhe des Entgeltes
- Auswirkungen des § 15a UStG
- Auswirkungen des neuen § 2b UStG
- Zusätzliche Leistungen der Kommune als wichtiger Bestandteil bei Mehrzweckhallen und Festhallen
- Auswirkungen auf die Wasserversorgung, Nahwärmeversorgung und Photovoltaikanlagen
- Auswirkungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter, insbesondere Fahrzeuge
- Gestaltungsmöglichkeiten
- Aktuelles

## Dozent

### Dipl.-Kaufmann Joachim Schmitz

Steuerberater,  
STR Partnerschaftsgesellschaft mbB Schmitz Müller Eyberg,  
Steuerberatungsgesellschaft

## Zielgruppe

Das Seminar richtet sich an alle, die Vorsteuern aus Investitionen geltend machen wollen und die für die Umsatzsteuererklärungen in der Kommune verantwortlich sind.

## Ort

VWA Bildungshaus  
Wolframstr. 32  
70191 Stuttgart

[Google Maps](#)

## Kontakt

### Information

Katharina Rimmer  
0711 21041-42  
K.Rimmer@w-vwa.de

### Konzeption und Beratung

Andrea Daubner  
0711 21041-35  
a.daubner@w-vwa.de

[Anmelde- und  
Teilnahmebedingungen](#)

[Impressum](#)

[Datenschutzhinweise](#)

## Ziele

Das Seminar verschafft einen Überblick über den anteiligen Vorsteuerabzug und den Umgang mit dem neuen § 2b UStG.